

Reglement

über die Benutzung der Räumlichkeiten der Mehrzweckgebäude, der Schulanlagen, Aussensportanlagen und Spielplätze.

I. Allgemeines

Art. 1

Zuständigkeit: Es stehen zur Verfügung:

Im Mehrzweckgebäude 1980: Kindergarten Gemeindeverwaltung

Feuerwehrmagazin Gemeinderat /

Feuerwehrkommission

Im Mehrzweckgebäude 1973: Turnhalle

Bühne

Vereinszimmer

Küche

Geräteraum innen Gemeindeverwaltung

Geräteraum aussen

Duschanlagen & Garderoben

Lehrerzimmer WC-Anlagen

Aussenanlagen: Hartplatz

Spielwiese Gemeindeverwaltung

Leichtathletikanlage

Im Schulhaus: Sitzungszimmer Gemeindeverwaltung

> Lehrerzimmer Gemeindeverwaltung Schulräume Gemeindeverwaltung WC-Anlagen Gemeindeverwaltung

Aussenanlagen: Pausenplatz mit Unterstand Gemeindeverwaltung

Zivilschutzräume Gemeinderat

Art. 2

Die unter Art. 1 aufgeführten Räume und Anlagen können für kulturelle, sportliche und Vorrang der gesellschaftliche Anlässe durch Organisationen benutzt werden. Bei Kollisionen haben Gemeinde Veranstaltungen der Gemeinde das Vorrecht.

Art. 3

Gesuche müssen schriftlich und rechtzeitig (mindestens 4 Wochen) vor Durchführung Form der der Anlässe eingereicht werden. Zweck des Anlasses, Benutzungszeitraum und belegte Gesuche Anlagen müssen aufgeführt sein. Das entsprechende Formular kann auf der Gemeindehomepage www.schupfart.ch heruntergeladen oder bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Gesuche sind an die zuständige Behörde gem. Art. 1 zu richten. Räumlichkeiten und Bewilligungs-Anlagen stehen der Schule und ortsansässigen Institutionen zu bestimmten Zeiten zur erteilung Verfügung.

Für die regelmässige Belegung der Schul- und Sportanlagen ausserhalb der Regelmässige Schulbetrieb erstellt die Gemeindeverwaltung einen Belegungs-Plan. Darin werden die Benutzung genauen Zeiten festgehalten. Wünsche für Änderungen oder Neuzuteilungen sind schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

II. Allgemeine Bedingungen

Art. 4

Es dürfen nur die Anlagen und Räume benutzt werden, auf die sich die Bewilligung Einschränkende bezieht. Die festgelegten Zeiten müssen eingehalten werden.

Bewilligung

Art. 5

Der Schulunterricht darf durch die Benutzung der Räume und Plätze in keiner Weise Störung des gestört werden.

Schulunterrichts

Art. 6

Den Benutzern von Räumen und Anlagen obliegt die Pflicht zu grösster Reinlichkeit Sorgfaltspflicht und Sorgfalt, insbesondere auch in den WC's und Duschanlagen. Während eines Anlasses hat der Veranstalter eine Person zu bestimmen die für Ordnung und Reinlichkeit besorgt ist.

Art. 7

Für die Bühnenbeleuchtung und die Lautsprecheranlage sind der Bühnenmeister oder Bedienung der sein Stellvertreter zuständig. Die Verdunkelungsstoren, Ventilatoren und die Heizung Einrichtungen bedient nur der Hauswart oder eine durch ihn instruierte Person.

Art. 8

1. Die Anlagen stehen ausserhalb der Hauptreinigung, welche vom Hauswart bekannt gegeben und von der Gemeinde publiziert wird, das ganze Jahr zur Verfügung. Das Herrichten von Räumlichkeiten und Plätzen ist Sache der Benutzer. Der Schulbetrieb darf dadurch nicht gestört werden. Ebenso ist jede unnötige Belästigung der Nachbarschaft durch Lärm zu vermeiden (Ruhezeiten beachten).

Benützungsperioden

2. Das Musizieren im Freien nach 22.00 Uhr braucht vom Gemeinderat eine entsprechende Bewilligung.

Art. 9

An bestehenden Einrichtungen dürfen keinerlei Änderungen vorgenommen werden. Die Beschädigungen Benutzer haften für den von ihnen verursachten Schaden. Eventuelle Vorkommnisse Haftung sind umgehend dem Hauswart zu melden. Übermässige Verunreinigungen, die vom Meldepflicht Hauswart behoben werden müssen, werden separat in Rechnung gestellt.

Art. 10

Die Velos, Autos und Motorräder sind an den zugewiesenen Orten abzustellen bzw. zu Parkieren von parkieren. Der Veranstalter hat die Verkehrsregelung und die Parkordnung zu Fahrzeugen organisieren. Parkieren auf oder Befahren von Rasenflächen und Anlagen ist verboten. Der Platz vor dem Feuerwehrmagazin muss abgesperrt werden. Das notwendige Absperrmaterial kann bei der Feuerwehr bezogen werden.

Art. 11

Für Ordnung, Lichterlöschen und Abschliessen der Räume und der Haupteingänge Schliessung sind die Benutzer verantwortlich. Sporadische Benutzer sprechen sich mit dem durch die Hauswart ab.

Benutzer

Art. 12

1. Dorfvereine, welche die Lokalitäten bei Proben und Übungen regelmässig Unentgeltliche benutzen, entrichten keine Gebühr.

und entgeltliche

2. Jedem Dorfverein steht die Mehrzweckhalle ohne Bezahlung der Grundgebühr zur Benutzung

3. Für besondere Anlässe von anderen Vereinen oder Institutionen sind die im Anhang festgelegten Gebühren zu entrichten.

Art. 13

Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten untersagt (s. Art. 27, Abs 3).

Rauchverbot

Art. 14

Abfälle sind im vorhandenen Container zu deponieren. Die Abfallgebühr wird in Abfall Rechnung gestellt.

III. Besondere Vorschriften für die Benutzung von Turnhalle, Hartplatz und Spielwiese

Art. 15

In der Turnhalle darf nur mit sauberen und für den Boden geeigneten Turnschuhen Betreten der geturnt werden. Turnschuhe, die schwarze Striche auf dem Boden hinterlassen, sind Innen- und unzulässig. Nach Übungen im Freien sind die Turnschuhe zu wechseln. Nagel- und Aussenanlagen Zapfenschuhe sind vor dem Betreten des Gebäudes auszuziehen.

Art. 16

Benutzte Geräte sind nach Gebrauch an ihren Platz im Geräteraum einzuordnen. Beim Gerätebenutzung Arbeiten mit Hanteln und dergleichen sind schützende Unterlagen zu verwenden. in der Halle Geräte und Matten sind an die Übungsorte zu tragen oder zu fahren. Die Reckstangen sind nach Gebrauch zu reinigen. Innengeräte sollen nur in Ausnahmefällen im Freien verwendet werden. Sie sind vor dem Versorgen gründlich zu reinigen. Es darf in der Halle nur mit sauberen Bällen gespielt werden.

Art. 17

Den Vereinen ist nicht gestattet, ohne schriftliche Bewilligung der Gemeindeverwaltung, Ausleihe von die der Gemeinde gehörenden Turngeräte an auswärtige Vereine auszuleihen oder zu Geräten anderen als den üblichen Turnzwecken zu verwenden.

Art. 18

- 1. Die Spielwiese darf bei durchnässtem Boden nicht benutzt werden. Anweisungen des Hauswarts beachten.
- Benutzung der Anlagen

2. Das Aufstellen von Aussenhallen/-Bauten ist bewilligungspflichtig.

Art. 19

Der ordentliche Eingang für Turn- und Sportvereine ist im Untergeschoss Ost der Eingang Turnhalle.

Art. 20

Dauerbenutzer (Dorfvereine) erhalten, gegen Unterschrift und Bezahlung eines Depots Schlüssel von CHF 100.00, vom Hauswart einen Schlüssel für die entsprechenden Räumlichkeiten. Der Depot-Leistende haftet für die entgegengenommenen Schlüssel. Es ist strikte untersagt, den Schlüssel weiterzugeben oder Nachschlüssel anfertigen zu lassen.

Art. 21

Jeder Verein haftet für vereinseigenes Material selbst. Die Benutzung der Anlagen Haftung erfolgt auf eigene Gefahr. Ausserhalb des Schulbetriebes haften die Eltern. Für Personen- oder Sachschäden, die Benutzer oder Zuschauer erleiden, lehnt die Gemeinde jede Haftbarkeit ab, soweit sie nicht durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift gegeben ist.

IV. Besondere Vorschriften für Anlässe in der Turnhalle und in den Gemeinderäumlichkeiten der Mehrzweckanlagen

Art. 22

Vor Unterhaltungen, Konzerten, Ausstellungen usw., stehen die Räumlichkeiten den Proben betreffenden Vereinen gemäss Bewilligungspraxis der Behörde zur Verfügung. Für Proben vor Veranstaltungen hat jeder Verein die Möglichkeit, 3 Wochen vor der Veranstaltung die Halle inkl. Bühne wie folgt zu benützen:

- 3 Wochen vorher 2 Mal,
- 2 Wochen vorher 3 Mal und
- 1 Woche vorher 4 Mal.

Es ist zu beachten, dass ein anderer Verein nicht mehr als zwei Mal tangiert wird. Der Musikgesellschaft werden vor Musikfesten mit Bewertung 2 Proben in der Turnhalle bewilligt; wahlweise in 14 Tagen je einen Abend pro Woche oder in einer Woche 2 Abende.

Diese und weitere Probedaten sind 5 Wochen vor dem Anlass mit den betroffenen Vereinen abzusprechen.

Art. 23

Das Stellen der Bühneneinrichtungen und der Bestuhlung, inkl. Abdecken des Bodens Bodenschutz der Turnhalle mit dem vorhandenen Schutzbelag, ist Sache des betreffenden Bestuhlung Veranstalters. Diese Arbeiten erfolgen unter Aufsicht und Mithilfe des Hauswarts, wobei die Verrechnung über den Hauswart erfolgt.

Für die Bedienung der technischen Anlagen ist der Hauswart zuständig. Er kann eine verantwortliche Person instruieren.

Für die Benutzung der Bühne und der elektrischen Anlagen sind die Anweisungen des Bühne Bühnenmeisters zu befolgen.

Die Räumlichkeiten dürfen bei Anlässen dekoriert werden. Es sind jedoch nur Dekorationen bestehende Aufhängevorrichtungen zu benutzen. Dekorationen mit Brandgefährdung sind verboten.

Art. 24

Der Hauswart übergibt und übernimmt die Küche im Mehrzweckgebäude gemäss Inventur vor und Inventar mit allen Zubehörteilen. Der Veranstalter hat sowohl den Boden wie auch alle nach Anlässen in Inventargegenstände zu schonen und sie nach Gebrauch in tadellos sauberem, der Küche unverändertem Zustand wieder zu übergeben. Für das Anschliessen fremder Geräte ist die Bewilligung des Hauswartes einzuholen.

Art. 25

Für die Garderobe übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

Haftung Garderobe

Art. 26

Sieht die Bewilligung nichts anderes vor, so ist die Turnhalle mit den dazugehörenden Rückgabe der Räumen spätestens vor Aufnahme des planmässigen Turnbetriebes in einwandfrei Anlagen geputztem Zustand abzugeben. Die Abnahme der gereinigten Räume wird durch den Reinigung Hauswart vorgenommen.

Über allfällige Beschädigungen orientiert er den Gemeinderat.

Beschädigungen werden durch die Gemeinde, auf Kosten des Benutzers, unverzüglich Instandstellung in Ordnung gebracht.

Beschädigungen

Art. 27

Jeder Veranstalter von Anlässen ist für die Brandwache, gemäss den entsprechenden Brandverhütungs-Weisungen des Gemeinderates und der Feuerwehrkommission, selber verantwortlich. dienst Er muss den Feuerwehr-Kommandanten kontaktieren und dessen Weisungen befolgen. Es sind nur Feuerwehrleute aus der Feuerwehr Oberes Fischingertal zulässig. Allfällige Kosten trägt der Veranstalter.

Art. 28

Für die Benutzung der unter Art. 1 aufgeführten Räumlichkeiten werden gemäss Art. 12 Gebühren und gemäss Anhang Gebühren erhoben.

Art. 29

Für Anlässe mit Bewirtung, ist beim Gemeinderat die die Wirtetätigkeit an einem Wirtebewilligung Einzelanlass, mindestens 14 Tage vor dem Anlass, wie folgt zu melden:

- a) der Gemeinde Anmeldung Wirtetätigkeit, gemäss § 6, Abs. 2 GGV und Kleinhandelsbewilligung, gemäss § 11a GGG) und
- b) dem Amt für Verbraucherschutz Lebensmittelkontrolle, Meldepflicht nach Art. 20 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016. Das gemeinsame Meldeformular «Kleinhandelsbewilligung für Einzelanlässe» steht beim Departement Gesundheit und Soziales, Amt für Verbraucherschutz in Aarau, online zur Verfügung:

https://www.ag.ch/de/dgs/verbraucherschutz/lebensmittelkontrolle/lebensmittelinspektor at/meldebewilligungspflicht/MeldeundBewilligungspflicht.jsp

oder kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Nach Möglichkeit sind ortsansässige Lieferanten zu berücksichtigen. Das Beschaffen der Bewilligungen ist Sache des Veranstalters.

V. Schlussbestimmungen

Art. 30

Benutzer der Anlagen, die sich nicht an die Vorschriften und Weisungen halten, werden Verwarnung vom Gemeinderat verwarnt. Nach erfolgloser Verwarnung kann die zuständige Sperrung wegen Bewilligungsbehörde sie von der weiteren Benutzung ausschliessen. Für Schäden - auch solche von Drittpersonen - haften die Benutzer.

Widerhandlung Haftung

Art. 31

Dieses Reglement wird durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt. Es kann jederzeit Inkraftsetzung geändert und ergänzt werden. Bei Änderungen werden Schulpflege und Vereine angehört.

Anpassungsentscheide durch Gemeinderat:

3. Oktober 2016 und 29. Januar 2018 sowie 12. November 2018.

Schupfart, 15. November 2018

NAMENS DES GEMEINDERATES Der Gemeindeammann:

síg. René Heíz

Die Gemeindeschreiberin:

síg. Jacquelíne Stöcklín